

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührensatzung Eppelborn**)
vom 10. Januar 2006

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

§ 6 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Gebührenermäßigung

§ 8 Rechtsmittel

§ 9 Inkrafttreten

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührensatzung Eppelborn**) vom 10.01.2006

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 2 und 6 des Gesetzes Nr. 1532 vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2010), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes Nr. 1546 zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften vom 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037) sowie der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2002 (Amtsbl. S. 1414), wird auf Beschluss der Versammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 10. Januar 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Abfallzweckverband Eppelborn (AFZE) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eppelborn vom 10. Januar 2006 Gebühren.

§ 2

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Nach § 7 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und die Gewichtsgebühr mit der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung. Sie beginnt demnach mit dem Tag der tatsächlichen Aufstellung eines Abfallbehältnisses. Sie endet am Tag nach der Abholung eines Behältnisses. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Restabfallgefäße. Die Nichtbenutzung eines Abfallbehältnisses befreit nicht von der Gebührenpflicht. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Bei rückwirkenden Anmeldungen oder Änderungen gilt das Gleiche.

- (2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf und die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten ab dem 24.03.2006 auf Abruf entsteht mit der Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes, sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) entsteht mit der Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit.
- (5) Bei Erwerb eines Schnellkomposters entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der Abgabe des Schnellkomposters an den Antragsteller.
- (6) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes benutzt.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung des AFZE angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Bei Wechsel des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten geht die Gebührensschuld am Tag nach dem Bekanntwerden des Eigentümerwechsels auf den Rechtsnachfolger über. Der Eigentümerwechsel ist durch einen Nachweis über die Eintragung im Grundbuch nachzuweisen.
- (3) Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallgefäßes durch zwei benachbarte unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke (Nachbarschaftszone) können die Gebühren hälftig von jedem der beiden Grundstückseigentümer erhoben werden. Es kann zugelassen werden, dass einer der beiden Eigentümer alleine

Gebührenpflichtiger ist. In jedem Fall ist eine von beiden unterzeichnete Erklärung vorzulegen.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter mit Wirkung gegen den/die Gebührensschuldner gerichtet werden. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
- (5) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.
- (6) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf und die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten ab dem 24.03.2006 auf Abruf ist der Antragsteller.
- (7) Bei Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) ist Gebührensschuldner der Grundstückseigentümer.
- (8) Schuldner für die Kostenerstattung bei Erwerb eines Schnellkomposters ist der Grundstückseigentümer oder Mieter.
- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (10) Ungeachtet anderweitiger praktischer Handhabung (z.B. nach Absatz 3 und 4) haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 6 Absatz 2 Buchstabe a), b) und c) aufgeführten Leistungen der Abfallsatzung werden Grundgebühren (Servicegebühren) nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der aufgestellten Restabfallgefäße und Gewichtgebühren (Verwiegegebühren) für Restabfall Bioabfall und Hausbrandasche, die sich nach dem von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewicht der Abfälle bestimmen, erhoben.
Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung das Gewicht offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Sind für das betreffende Abfallgefäß drei

Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

- (2) Die Benutzungsgebühren sind eine Einheitsgebühr, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen des Verbandes mit abdecken.
- (3) Für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach den Angaben der Gebührenhöhsatzung.
- (4) In den Gebühren sind die vom AFZE an den EVS jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.
- (5) Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus der Gebührenhöhsatzung.

§ 5

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung, mit Ausnahme des Absatzes 3, werden vom Verband oder einer von ihm beauftragten Stelle für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden.
Der Gebührenschuldner hat bis zu der Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides bis zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
Entsteht eine Gebühr im Sinne von § 2 Absatz 1 erst nach dem 31.12.2005, wird eine Vorauszahlung für die Grundgebühr und die Gewichtsg Gebühr für die verbleibenden Monate des Jahres gemäß § 1 Absatz 2 der Abfallgebührenhöhsatzung ab dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung der GefäÙe folgt, festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen

Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf und die Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr auf Abruf, für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, werden mit der Entstehung fällig, ebenso der Kostenerstattungsbetrag bei Erwerb eines Schnellkomposters.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass ist die festsetzende Stelle zuständig. Es gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der örtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der AFZE die Gebühren entsprechend ermäßigen.
- (3) Die Gemeinde Eppelborn gewährt auf der Grundlage verschiedener Förderrichtlinien in bestimmten sozialen bzw. medizinisch indizierten Fällen Zuschüsse zu den Entsorgungskosten.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des EVS über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Eppelborn, den 10. Januar 2006

Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann Lutz, Bürgermeister

***Hinweis** nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2010): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

I. Nachtrag

zur **Satzung** des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührensatzung Eppelborn**) vom 10. Januar 2006

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2401), des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1658 vom 01.10.2008 (Amtsbl. S. 1903), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2408) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2417), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 10. Dezember 2008 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 um einen Satz wie folgt ergänzt:

Die in § 6 Absatz 2 Buchstabe g) der Abfallsatzung aufgeführten Leistungen sind gebührenfrei.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Eppelborn, den 19. Dezember 2008
Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann L u t z, Bürgermeister

Hinweis nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

II. Nachtrag

zur **Satzung** des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührensatzung Eppelborn**) vom 10. Januar 2006

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2401), des § 12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2408) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1679 vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 679), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 07. Dezember 2011 folgende Nachtragsatzung erlassen:

Artikel I

In § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 1 wird nach dem 1. Satz folgender Abschnitt eingefügt:

Werden bei Leerung eines Abfallgefäßes Gewichte festgestellt, die die jeweilige untere Eichgrenze der Fahrzeugwaage unterschreiten, werden anstelle von Gewichtsgebühren pauschale Gebührensätze erhoben. Die Untergrenze der Waage des Müllfahrzeuges ist für 120 l- und 240l-Abfallgefäße mit 2,5 kg geeicht. Für die Leerung von 1.100 l-Umleercontainern liegt die untere Eichgrenze bei 25 kg.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Eppelborn, den 16. Dezember 2011
Der Vorstandsvorsteher

Fritz-Hermann L u t z, Bürgermeister